



GESETZGEBUNG

ERHÖHUNG DES KURZARBEITERGELDES

Die Bundesregierung hat das Kurzarbeitergeld befristet bis zum 31.12.2020 stufenweise auf bis zu 80% bzw. 87% bei Unterhaltspflicht für ein Kind ab dem 4. Monat der Kurzarbeit erhöht. Ab dem 4. Monat beträgt das Kurzarbeitergeld 70% bzw. 77%, ab dem 7. Monat 80% bzw. 87%. Voraussetzung ist, dass die Arbeitszeit zumindest um 50% reduziert wird. Ein etwaig festgelegter Aufstockungsbetrag fällt entsprechend geringer aus. Es findet in diesem Fall nur eine Anhebung des Kurzarbeitergeldes statt sofern und soweit das erhöhte Kurzarbeitergeld über die Aufstockung hinausgeht. Beispiel: Aufstockung auf 80% des Nettogrundgehaltes. Nur bei Unterhaltspflicht für ein Kind erhöht sich das Kurzarbeitergelt ab dem 7. Monat auf 87% des monatlichen Nettogrundgehaltes (max. Beitragsbemessungsgrenze: Euro 6.900 brutto p.m.).

auch interessant...

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard.
- Ob die Grundrente kommt, ist trotz vorliegendem Regierungsentwurf noch nicht sicher.

RECHTSPRECHUNG

MASSENENTLASSUNGSANZEIGE BEI DER FALSCHEN ÖRTLICHEN AGENTUR FÜR ARBEIT

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich in zwei Urteilen vom 13.02.2020 und vom 27.02.2020 mit den Voraussetzungen einer rechtswirksamen Massenentlassungsanzeige zu beschäftigen. (6 AZR 146/19 und 8 AZR 215/19). Air Berlin hatte die, bei der Zahl von beabsichtigten betriebsbedingten Kündigungen, zu erstattende Massenentlassungsanzeige bei der für ihren Sitz in Berlin zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht. Nach den Urteilen des BAG sind sämtliche ausgesprochenen Kündigungen rechtsunwirksam. Air Berlin hat nach Auffassung des BAG den im Lichte von Art. 3 der Richtlinie 98/59/EG auszulegenden Betriebsbegriff des § 17 Abs.1 KSchG verkannt. Die Massenentlassungsanzeigen hätten bei der für die örtlichen „Stationen“ zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht werden müssen. Die Entscheidungen zeigen einmal mehr, wie wichtig eine sorgfältige Vorbereitung von Massenentlassungen ist.

auch interessant...

- LAG Schleswig-Holstein, 06.02.2020: Einstweilige Verfügung auf Weiterbeschäftigung.
- LAG Baden-Württemberg, 11.03.2020: Befristung bei Vorbeschäftigung vor 15 Jahren.

UPCOMING...

- Mündliche Verhandlung vor dem BAG am 26.5.2020: Hinweispflichten des Arbeitgebers bei bevorstehendem Verfall von Urlaubsansprüchen.

Herausgeber

HEUSSEN Rechtsanwälts-gesellschaft mbH // Brienner Str. 9/Amiraplatz // 80333 München
Amtsgericht München, HRB: 200015 // Geschäftsführer: RA Christoph Hamm

Verantwortlich i.S.d. § 55Abs. 2 RStV und des Presserechts

RA Dr. Ralf Busch // Brienner Str. 9/Amiraplatz // 80333 München
ralf.busch@heussen-law.de

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Für Inhalte wird nicht gehaftet.